

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 15/0264/REF 1/2016/XI/1

**V o r l a g e
des Magistrats**

**betreffend 2. Nachtrag der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
im Gebiet der Stadt Hattersheim am Main**

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte Entwurf der Ergänzung zum 2. Nachtrag der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Stadt Hattersheim am Main wird beschlossen.

Begründung:

Der Anlass zu Änderung der Satzung ist das zum 01.11.2015 in Kraft getretene Bundesmeldegesetz (BMG) und der damit verbundene Wegfall des Hessischen Meldegesetzes (HMG). Damit entfällt in § 8 Abs.1 der Verweis auf das HMG. Durch die Änderung des § 8 Abs.1 wird § 11 gegenstandslos und ersatzlos gestrichen.

Erläuterungen der Änderungen

Präambel:

Die Präambel wurde an die – zum Stand 21.5.2015 letzten – Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Kommunalabgabengesetzes angepasst.

Folgendes wurde in der Satzung verändert:

**§ 8
Anzeigepflicht**

Das seit dem 01.11.2015 geltende Bundesmeldegesetz sieht in § 27 Abs. 1 vor, dass eine Meldepflicht erst nach Ablauf von 6 Monaten besteht. Dies kann bei Zweitwohnungssteuersatzungen, die auf das Melderecht verweisen, zu einem unerwünschten steuerfreien Zeitraum führen. Aufgrund dessen, wird § 8 Abs. 1 der Satzung dahingehend geändert.

alt	neu
<p>(1) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Hattersheim am Main innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Hattersheim am Main innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Hessischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.</p>	<p>(1) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Hattersheim am Main innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Hattersheim am Main innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.</p>

§ 11 Datenübermittlung von der Meldebehörde wird ersatzlos gestrichen.

§ 12 wird § 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 wird § 12 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

§ 14 wird § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Hattersheim am Main, 31. Mai 2016

Antje Köster
Bürgermeisterin

Anlagen

**2. Nachtrag der
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
im Gebiet der Stadt Hattersheim am Main**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188) der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. S. 225) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main am 16. Juni 2016 folgende Änderungen zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Stadt Hattersheim am Main beschlossen:

§ 1

§ 8 Anzeigepflicht

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Hattersheim am Main innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Hattersheim am Main innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.

§ 11 Datenübermittlung von der Meldebehörde wird ersatzlos gestrichen

§ 12 wird § 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 wird § 12 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

§ 14 wird § 13 Inkrafttreten

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Hattersheim am Main,

Antje Köster
Bürgermeisterin